

**Satzung
des
Polizeisportvereins Rostock e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 02. 12. 1992 gegründete Verein führt den Namen „Polizeisportverein Rostock“ e.V. (PSV). Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der PSV will der Förderung und Pflege der körperlichen Ertüchtigung sowie der Lebensfreude dienen.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der PSV fühlt sich dem Amateurgedanken verpflichtet und setzt sich für die Wahrung der sportlichen Ideale ein.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 - a) Förderung und Entwicklung des Breiten- und Behindertensportes
 - b) Förderung der Jugendarbeit, Jugendpflege und Bildung
 - c) Förderung von leistungssportlich orientierten Abteilungen
 - d) Vertretung des Vereins bei kommunalen, staatlichen und betrieblichen Stellen
 - e) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Förderung des Sportstättenbaues
 - g) Förderung von Maßnahmen zur Beachtung und zum Schutz der Umwelt
 - h) Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Fachverbände der Sportarten
 - i) Unterhaltung von Sportkomplexen und Vereinszentren
 - j) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - k) Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
4. Der PSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern können Ihre Tätigkeit auch hauptamtlich ausführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des PSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist dem Verein möglich, Ehrenamtszuschüsse für ehrenamtlich Tätige zu zahlen.
2. Zur Vermögensverwaltung gemäß der, im § 2(3) gestellten Aufgaben hat der PSV das Recht, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der PSV ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) und des Stadtsportbundes Rostock und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
2. Er strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes M-V an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, erkennt deren Satzungen und Ordnungen an und Mitgliedschaften in gemeinnützigen Organisationen die dem Vereinszweck dienen, sind möglich.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Bereitschaftserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss 1 Monat vor Quartalsende (28.02.; 31.05.; 31.08.; 30. 11., letzte Abmeldetage) in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Bei Minderjährigen ist der Austritt von mindestens einem gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Vereinsansehen schädigt, grob gegen die Satzung verstößt oder sich disziplinos verhält. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich zuzustellen. Es steht dem Vorstand frei, ob er dabei die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, angeben will.
6. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag in der Höhe von mindestens drei Mitgliedsbeiträgen in Verzug geraten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist einer Abteilung zugehörig. Auch wenn das Mitglied in mehreren Abteilungen Sport treibt, so ist dieses Mitglied nur in einer Abteilung wahlberechtigt und wählbar.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Grundbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung.
5. Die Abteilungen des PSV Rostock e.V. können auf ihren Abteilungsversammlungen zur Abdeckung ihrer Sportkosten die Entrichtung weiterer Beiträge festlegen.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht in den Abteilungsversammlungen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen (18 Jahre) und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Abteilungsversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt und wählbar, wenn die Beiträge in den letzten 4 vorausgegangenen Quartalen satzungsgemäß entsprechend § 2 der Finanzordnung entrichtet wurden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Abteilungsversammlungen
- c) die Abteilungsleiter
- d) der Vorstand
- e) Kassenprüfer

§ 9

Die Abteilungen

Derzeit verfügt der Verein über folgende Abteilungen:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| – Allgemeiner. Sport | – Freizeit - Gesundheit |
| – Badminton | – Judo |
| – Bogenschießen | – Kindersport |
| – Boxen | – Radsport |
| – Fechten | – Ringen |
| – Fitness | – Rollibasketball |
| – Fußball | – Thaiboxen |

Der Vorstand kann im Bedarfsfall die Bildung weiterer Abteilungen bestimmen. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter geführt. Sie vertreten die Abteilungen gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsstelle.

§ 10

Abteilungsversammlungen

1. Jede Abteilung führt jeweils mindestens einmal pro Jahr eine Abteilungsversammlung durch. Zu den Abteilungsversammlungen ist auf Initiative des Abteilungsleiters durch die Geschäftsstelle einzuladen. Eine Abteilungsleiterversammlung ist spätestens vier Wochen vor der einmal jährlichen Delegiertenversammlung einzuberufen.
2. Die Abteilungsversammlung hat die Aufgabe, ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter sowie die Delegierten zur Delegiertenversammlung zu wählen.
3. Pro angefangene 25 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Die gewählten Delegierten haben die Aufgabe, an der Delegiertenversammlung und dort an den Abstimmungen teilzunehmen.

§ 11

Die Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
Der Vorstand hat zur Delegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von sechs Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Zusendung per Post, Veröffentlichung auf der Internet-Seite des PSV, per E-Mail oder per Aushang. Die Delegiertenversammlung kann auch mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel (Online) durchgeführt werden und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
2. Mitglieder der Delegiertenversammlungen sind die auf den Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die auf den Abteilungsversammlungen jeweils gewählten Delegierten haben ihre Delegierteneigenschaft dem Vorstand durch Übersendung des Wahlprotokolls ihrer Abteilungsversammlung spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung nachzuweisen. Wird ein solcher Auszug nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, haben die jeweiligen Delegierten kein Stimmrecht auf der Delegiertenversammlung.
3. An der Delegiertenversammlung können die Delegierten und der Vorstand sowie auf Einladung des Vorstandes Angestellte des Vereins teilnehmen.
4. Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und jeweils einen Stellvertreter. Sie entscheidet über die Entlastung der amtierenden Vorstandsmitglieder. Sie hat darüber hinaus über die Satzung des Vereins zu entscheiden. Sie ist berechtigt, dem Vorstand die Erledigung einzelner Aufgaben anzutragen.
5. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Steht die Neuwahl/Abwahl eines Vorstandsmitgliedes an oder wird eine solche beantragt, so ist auf diesen Abstimmungspunkt möglichst detailliert in der Einladung zur Delegiertenversammlung hinzuweisen. Wird die Änderung der Satzung beantragt, ist der vollständige Änderungsantrag zeitgleich mit der Einladung zu veröffentlichen.
6. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese Kassenprüfer legen der Delegiertenversammlung einmal jährlich in mündlicher Form ihren Kassenprüfungsbericht vor.
7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden gemäß § 58 Abs. 4 BGB vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die im Block auf der Delegiertenversammlung zu wählen sind. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand kann rechtsgeschäftlich wirksam für den Verein jeweils mit der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern handeln. Er ist jedoch berechtigt, den laufenden Geschäftsbetrieb auf eine professionelle Geschäftsleitung zu übertragen. Diese handelt sodann in Vertretung des Vorstandes. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, der Geschäftsleitung unbeschränkte Vollmacht zu erteilen. Auch ein Vorstandsmitglied kann zur Geschäftsführung berufen werden. Er hat jedoch im Innenverhältnis darauf zu achten, dass die Geschäftsleitung keine Geschäfte durchführt, die für den Bestand des Vereins von Bedeutung sind, ohne sich zuvor ausdrücklich hierfür vom Vorstand bevollmächtigen zu lassen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Geschäfte des Vorstandes und der Geschäftsstelle auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Insbesondere haben sie zu prüfen, ob die Bücher nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt werden. Sie haben stichprobenartig zu überprüfen, ob die Geschäfte nicht zum Vorteil einzelner Handelnder durchgeführt werden.
2. Die Kassenprüfer haben bei einem festgestellten Verstoß das Recht, in den Abteilungsversammlungen über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu berichten und auch gegen den Willen des Vorstandes eine Delegiertenversammlung zu initiieren.

§ 14

Auflösen des Vereins

Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Delegierten zu beschließen.

§ 15

Vermögen des Vereins bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich bei der Förderung des Sportes zu verwenden hat. Im Falle des Zusammenschlusses oder Anschlusses mit bzw. an einen anderen steuerbegünstigten Verein geht das Vermögen auf diesen anderen Verein über.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.